

## Reglement über den „Fonds für Jugendarbeit“

vom 9. Januar 2008

Der KBS Vorstand, gestützt auf seinen Beschluss vom 5.11.2007, erlässt hiermit folgendes Reglement:

### 1. Vorgeschichte

Nach der Auflösung des Samaritervereins Bern-Bethlehem wurden auf Wunsch der Hauptversammlung in der Rechnung des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) für 5 Jahre zwei Sperrkonten errichtet:

- Fonds SV Bethlehem, Aus- und Weiterbildung Fr. 6'895.10
- Neugründung SV Bethlehem bis 22.4.2007 Fr. 7'331.30

Die Sperrfrist ist am 22. April 2007 abgelaufen. in der Zwischenzeit wurde im Raum Bern-Bethlehem kein neuer Samariterverein gegründet.

### 2. Speisung

- a) Zuweisung der Mittel aus der Auflösung des Samaritervereins Bern-Bethlehem inkl. Zinsen per 31.12.2007 (Vgl. Art. 1 vorstehend)
- b) Der Kantonalvorstand kann bei gutem Geschäftsgang auf Antrag der Finanzkommission Beiträge aus der ordentlichen Rechnung in den Fonds für Jugendarbeit beschliessen.
- c) Ebenso können dem Fonds für Jugendarbeit durch Beschluss des Vorstandes KBS Legate (z.B. aus Vereinsauflösungen) zugeführt werden.

### 3. Verwendung des Fonds

Die Gelder sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Aus- und Weiterbildung von Funktionären in Help-Gruppen im Kanton Bern
- b) Unterstützung bei Neugründungen von Help-Gruppen im Kanton Bern
- c) Werbung (Marketing) für die Tätigkeit der Help-Gruppen im Kanton Bern

### 4. Vermögensanlage

Die Mittel des Fonds für Jugendarbeit sind auf einem separaten, zinstragenden Konto bei einer Bank anzulegen. Die jährlichen Zinserträge und Gebühren werden diesem Konto gutgeschrieben bzw. belastet.

### 5. Buchführung

Die Buchführung über die Fondsmittel erfolgt durch den/die Kassier/in des KBS. Ende Jahr ist eine Abrechnung zu erstellen, welche von der GRPK zu prüfen und vom Vorstand des KBS zu genehmigen ist.

## 6. Ausrichtung von Beiträgen

### a) Einreichung Gesuch

Gesuche für einen Beitrag aus dem Fonds für Jugendarbeit sind in schriftlicher Form mit Begründung an die Finanzkommission des KBS zu richten. Die Finanzkommission stellt Antrag zuhanden des Vorstandes KBS, welcher abschliessend entscheidet.

Gesuchsunterlagen:

- a) Name der Help-Gruppe und des Trägervereins (Samariterverein)
- b) Anzahl aktive Help-Mitglieder und Anzahl ausgebildete Leiter/innen.
- c) Begründung bzw. Projekt für was der Beitrag verwendet werden soll.
- d) Kostenvoranschlag für die gesamte Finanzierung des Projekts.
- e) Letzte Jahresrechnung mit Nachweis des Vermögens der Help-Gruppe und des Samaritervereins.
- f) Post- oder Bankkonto, auf das der Beitrag überwiesen werden soll (Einzahlungsschein).

## 7. Rekurse

Über den Entscheid des Kantonalvorstandes besteht keine Rekursmöglichkeit an eine höhere Instanz. Der Gesuchsteller kann bei Vorliegen neuer Fakten ein neues Gesuch an die Finanzkommission KBS stellen.

## 8. Aufhebung

Der Vorstand des KBS verfügt die Aufhebung dieses Reglementes, wenn der in Artikel 3 umschriebene Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall wird das Vermögen in die ordentliche Rechnung des KBS übertragen.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Kantonalverband  
Bernischer Samaritervereine**

Der Vorstand:



Hans Kipfer  
Präsident



Theresia Trösch  
Leiterin FIKO

Verteiler:

- Mitglieder Kantonalvorstand
- Mitglieder FIKO
- Mitglieder FJA
- Mitglieder FRV
- Mitglieder GRPK
- SV mit Help-Gruppe (2 Ex.)